

Landnutzung im Wandel Strategisches Forum der Deutschen Agrarforschungsallianz

*Neue Wege beim Ausbau der Windenergie an
Land für den Natur-, Arten- und
Landschaftsschutz*

Dr. Silke Marie Christiansen LL.M.



KNE | Kompetenzzentrum
Naturschutz und Energiewende

Das KNE

- unterstützt eine naturverträgliche Energiewende,
- trägt zur Versachlichung von Debatten bei,
- hilft Konflikte mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu vermeiden,
- agiert unabhängig und neutral,
- arbeitet mit allen Akteuren der Energiewende zusammen.



Agenda

- Die Gesetzesänderungen im Bundesnaturschutzgesetz,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Der neue § 45b BNatSchG,
 - Signifikanzprüfung,
 - Ausnahmeprüfung,
- Einordnung.

Bundesnaturschutzgesetz

Inhalt

- § 26 Abs. 3 BNatSchG – Landschaftsschutzgebiete,
- § 45b BNatSchG - Betrieb von Windenergieanlagen an Land,
- § 45c BNatSchG - Repowering von Windenergieanlagen an Land,
- § 45d BNatSchG - Nationale Artenhilfsprogramme,
- § 54 Abs. 10c BNatSchG - Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen,
- § 74 Abs. 4 bis 6 - Übergangs- und Überleitungsregelungen und Einführung einer probabilistischen Methode.

Bundesnaturschutzgesetz

- **Anlage 1** zu § 45b Abs. 1 bis 5 – Konkretisierung der Signifikanz:
 - ♦ Abschnitt 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten,
 - ♦ Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen.
- **Anlage 2** zu § 45b Abs. 6 und 9, zu § 45d Abs. 2 – Ausnahme und Artenhilfsprogramme:
 - ♦ Zumutbarkeit der Schutzmaßnahmen und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme.
- Änderungen und Ergänzungen der Anlagen gem. § 54 Abs. 10c BNatSchG.

Landschaftsschutzgebiete

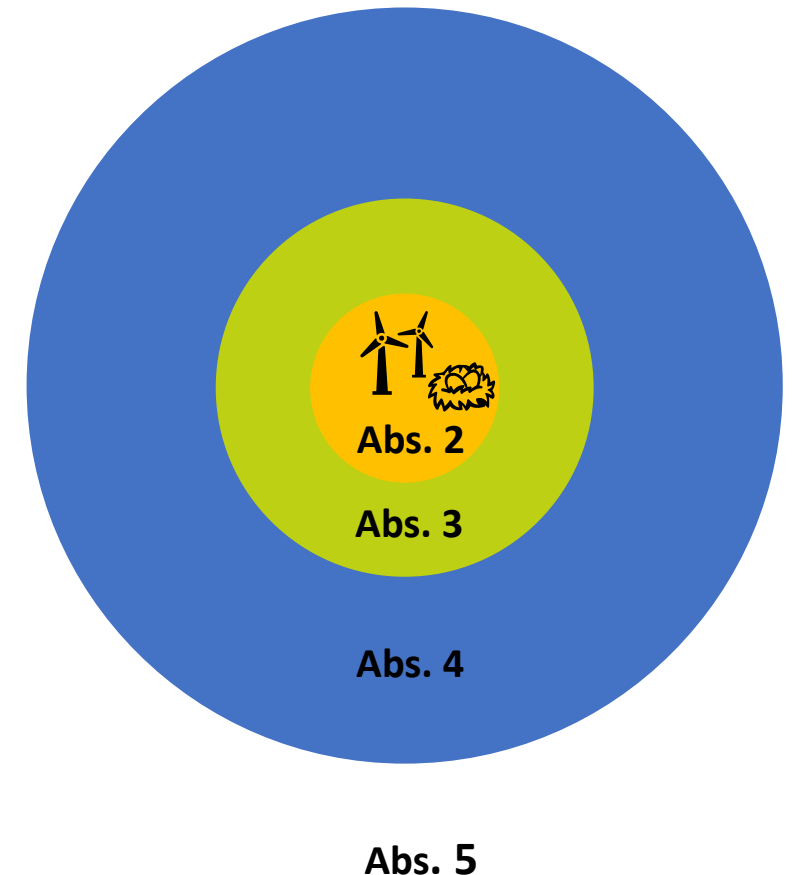
- 26% der Gesamtfläche Deutschlands sind LSGs.
- Bisher: WEA nur restriktiv möglich - grds. Bauverbot § 26 Abs. 2 BNatSchG – Landschaftsschutz
- **NEU: § 26 Abs. 3 BNatSchG** Inkrafttreten ab 1. Februar 2023
 - ♦ WEA in LSG nicht verboten, wenn innerhalb Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG; gesamtes LSG bis § 5 WindBG erreicht
 - ♦ Sogar entgegen Schutzverordnung, Ausnahme/ Befreiung (-)
 - ♦ Grenzen: Natura-2000 und Weltkultur/ -Naturerbe.

Zwei Stoßrichtungen des § 45b BNatSchG

- Bundeseinheitliche Standardisierung der Signifikanzprüfung durch
 - ◆ Artenliste mit Abständen,
 - ◆ Liste anerkannter Schutzmaßnahmen,
 - ◆ Regelvermutungen.
- Populationsschutz in der Genehmigung und Artenhilfsprogramme
 - ◆ Ausnahmevoraussetzungen,
 - ◆ Ermessen,
 - ◆ zumutbarer Schutz des Individuums, trotz Ausnahme.

Signifikanzprüfung , § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG

- Abs. 1 → gesetzlicher und fachlicher Bezugspunkt,
- Abs. 2 → Nahbereich,
- Abs. 3 → zentraler Prüfbereich,
- Abs. 4 → erweiterter Prüfbereich,
- Abs. 5 → darüberhinausgehender Bereich,
- Abs. 6 → fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen.



Bundesnaturschutzgesetz

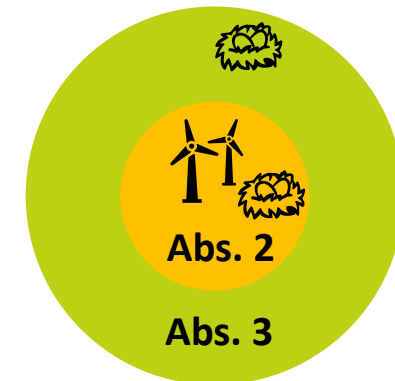
Die Regelvermutungen der unterschiedlichen Abstände

- Abs. 2: Nahbereich → seT (+), aber Ausnahme möglich evtl. auch Antikollisionssysteme.



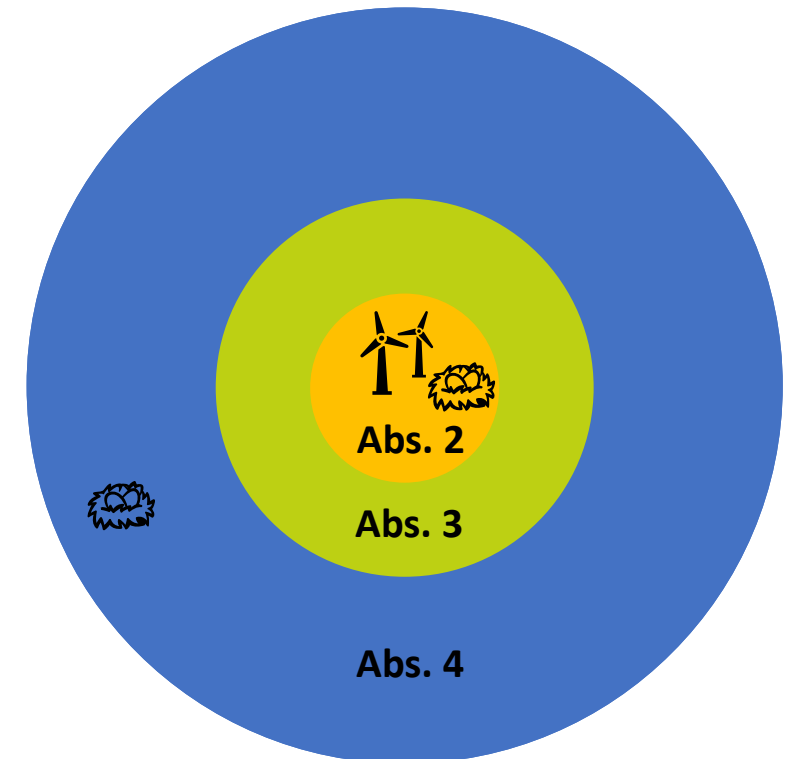
Die Regelvermutungen der unterschiedlichen Abstände

- Abs. 3: zentraler Prüfbereich → seT (+), aber widerlegbar durch HPA oder RNA (auf Verlangen)
oder
- Schutzmaßnahmen,
- bei bestimmten Maßnahmen-
typen wird hinreichende Risikominderung unterstellt.



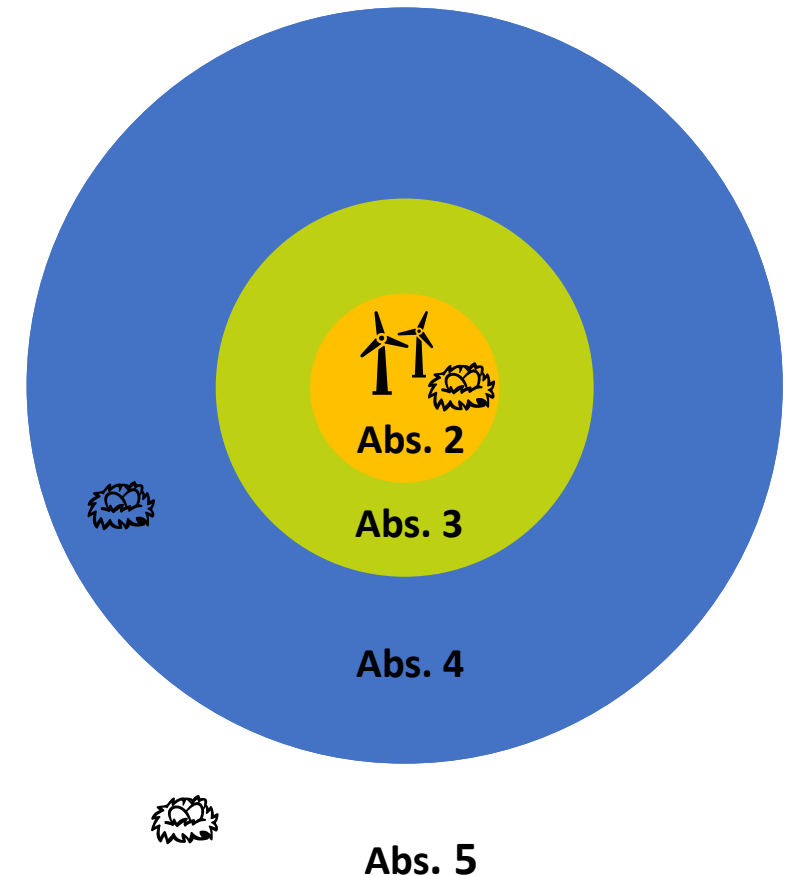
Die Regelvermutungen der unterschiedlichen Abstände

- Abs. 4: erweiterter Prüfbereich → seT (-), aber widerlegbar, wenn erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich **und** Schutzmaßnahmen (-).
- Rückgriff auf behördliche Kataster und Daten, keine Kartierung durch Vorhabenträger erforderlich.



Die Regelvermutungen der unterschiedlichen Abstände

- Abs. 5: außerhalb des erweiterten Prüfbereichs → seT (-).



Die Schutzmaßnahmen § 45b Abs. 6

- Für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten,
- „insbesondere“ die Maßnahmen der Anlage 1 Abschnitt 2:
 - ♦ kleinräumige Standortwahl,
 - ♦ **Antikollisionssystem,**
 - ♦ **Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,**
 - ♦ **Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten,**
 - ♦ Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich,
 - ♦ **phänologiebedingte Abschaltung.**

Schutzmaßnahmen und Zumutbarkeit

- § 45b Abs. 6: Zumutbarkeit der Schutzmaßnahmen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen, wenn Jahresenergieertrag nicht verringert:
 - Um mehr als 8 % bei windhöffigen Standorten,
 - Um mehr als 6 % bei anderen Standorten.
- Berechnung nach Anlage 2,
- Übergang zur Prüfung der Ausnahme,
- Anordnung auf Verlangen möglich.

Übersicht zu der Ausnahmeprüfung nach § 45b BNatSchG:

- Abs. 8: Ausnahme:
 - Ausnahmegrund: Übereffragendes öffentliches Interesse von Windenergieanlagen → § 2 EEG 2023,
 - Alternativenprüfung → Standortwahl,
 - Erhaltungszustand → Gefährdungsliste,
 - Ermessen → kein Versagungsersmessen, wenn Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.
- Abs. 9: Schutzmaßnahmen in der Ausnahme und Basisschutz.
- Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme, § 45d Abs. 2 BNatSchG.

Folgen der BNatSchG-Novelle für den Artenschutz

- Begrenzter Anwendungsbereich: Regelungen beziehen sich nur auf das Tötungsverbot bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln.
- Leitfäden für nicht Adressiertes:
 - ♦ andere Arten, Ansammlungen, Zugvögel,
 - ♦ andere Verbote.
- Leitfäden werden auch die „Lücken“ in der Novelle füllen (müssen):
 - ♦ Methodik der Habitatpotenzialanalyse,
 - ♦ Umgang mit Nahbereich.

Folgen der BNatSchG-Novelle für den Artenschutz

- Chancen
 - ◆ technologiespezifische Regelung,
 - ◆ Stärkung der Population → Anliegen des Artenschutzes,
- Risiken
 - ◆ Abschließende Liste kollisionsgefährdeter Brutvögel und Europarechtskonformität,
 - ◆ Umsetzung der Artenhilfsprogramme und Flächenverfügbarkeit.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



*Die KNE-Präsentation wird nur zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt.
Eine Weiterleitung oder Veröffentlichung der Präsentation ist nicht vorgesehen.*

Kontakt zum Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende:

Dr. Silke Marie Christiansen LL.M.

 +49 30 7673738-21

 silke.christiansen@naturschutz-energiewende.de

 www.naturschutz-energiewende.de

 [@KNE_tweet](https://twitter.com/KNE_tweet)

 [YouTube-Kanal](#)